

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 5	Bielefeld, den 29. Mai 1974	1974
-------	-----------------------------	------

Inhalt:

	Seite		Seite
Botschaft der Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen	81	Schlichtungsausschuß nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz	86
Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes über das Amt, die Ausbildung und die Anstellung der Diakone vom 13. Februar 1959	82	Bauwesen-Versicherung	86
Bekanntmachung der Neufassung der Vereinbarung vom 1. 7. 1964 über die Voraussetzungen der Eignung der in Tageseinrichtungen für Kinder und Kinderheimen der Träger der freien Jugendhilfe tätigen Erzieher und sonstigen Kräfte	83	Änderung der Urkunde über die Bildung des Gesamtverbandes Evangelischer Kirchengemeinden Hattingen	87
Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen	85	Änderung der Satzung des Gesamtverbandes Evangelischer Kirchengemeinden Hattingen	87
		Druckfehlerberichtigung	89
		Neu erschienene Bücher und Schriften	89

Botschaft der Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen

Pfingsten 1974

Im Galaterbrief schreibt Paulus von jenen, die vom Geist regiert werden und im Geist wandeln. Er nennt die Früchte des Geistes, die das Wesen unseres Herrn ausmachen. Die Berührung mit dem Geist durch die Gemeinschaft der Kirche kann als „lebensspendend“ bezeichnet werden.

„Wenn wir im Geist leben, so lasset uns auch im Geist wandeln. Lasset uns nicht eitler Ehre geizig sein, einander nicht reizen, einander nicht neiden“ (Gal. 5, 25—26).

Paulus schrieb an die Gemeinden Galatiens. Seine Botschaft war nicht nur an jeden einzelnen Christen, sondern auch an die christlichen Gemeinden gerichtet. Er spricht christliche Glaubensgemeinschaften an.

Eine der Mitgliedskirchen des Ökumenischen Rates der Kirchen benutzt in ihrer Pfingstliturgie das folgende priesterliche Gebet:

„Als er herabfuhr, die Sprachen zu verwirren, schied die Völker der Höchste; als er des Feuers Zungen verteilte, berief er alle zur Einheit: Einstimmig verherrlichen wir den allheiligen Geist.“

Der Ökumenische Rat der Kirchen sucht, diesem Ruf zur Einheit zu folgen. Mit der Hilfe des Heiligen Geistes konnten wir auf dem Weg zur Einheit voranschreiten; christliche Glaubensgemeinschaften, die sich früher isoliert hatten und einander manchmal mißtrauisch und feindlich gegenüberstanden, sind sich heute sehr viel näher gekommen.

Im Neuen Testament wird der Geist dargestellt als eine Gabe Gottes, von der Licht, Feuer, Freiheit und Gemeinschaft ausgehen. Der Geist ermöglicht uns ein tieferes Verständnis der Wahrheit. Der Geist verleiht dem Menschen visionäre Kraft, er läßt ihn Träume träumen (vgl. Joel 3) — durch beides aber trägt er zur Verherrlichung Christi bei. Der Geist gibt uns die Kraft und die Stärke zu einem Leben des Gottesdienstes, des Zeugnisses und des Dienens in der Gemeinschaft.

Wir, die wir hier im Namen des Ökumenischen Rates der Kirchen zu Ihnen sprechen, sind Bürger verschiedener Länder und Christen verschiedener Traditionen. Wir möchten Sie bitten, gemeinsam mit uns an diesem Pfingstfest den Heiligen Geist zu verherrlichen und mit uns für die Einheit der Christen und die Erneuerung der ganzen Kirche zu beten, damit diese ihren Dienst an der Welt immer besser und wirk-samer versehen kann.

Die Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen:

Ehrenpräsident: Pastor Dr. W. A. Visser't Hooft, Genf, Schweiz;

Dr. Kiyoko T. Cho, Tokio, Japan;

Pastor Dr. Ernest A. Payne, Pitsford, England;

Patriarch German von Serbien, Belgrad, Jugoslawien;

Pastor Dr. John C. Smith, New York, USA;

Bischof Hanns Lilje, Hannover, BRD;

Bischof A. H. Zulu, Eshowe, Südafrika.

Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes über das Amt, die Ausbildung und die Anstellung der Diakone vom 13. Februar 1959

Vom 3. Juli 1973

Auf Grund von Artikel 15 Absatz 3 der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union in Verbindung mit § 4 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Organe und Dienststellen der Evangelischen Kirche der Union vom 23. April / 8. Mai 1972 wird folgendes verordnet:

§ 1

Das Kirchengesetz über das Amt, die Ausbildung und die Anstellung der Diakone vom 13. Februar 1959 (ABl. EKD 1960 Seite 126) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 1 Satz 1 werden hinter dem Wort „Männer“ die Worte „und Frauen“ eingefügt.
2. § 4 wird um folgenden Absatz 3 ergänzt:
„(3) Die Diakonenanstalt kann mit Zustimmung der Kirchenleitung die Zulassung von der Bereitschaft der Bewerber abhängig machen, die Aufnahme in die Bruderschaft der Anstalt zu beantragen.“
3. § 5 Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Die Diakonenanstalten können im Benehmen mit der Kirchenleitung bestimmen, daß während der Ausbildung eine diakonische Zwischenprüfung stattfindet.“
4. § 7 erhält folgende Fassung:
„Die Einsegnung zum Diakon wird nach der Ordnung der Agende oder nach der Ordnung der Bruderschaft in der Regel durch den Vorsteher der Diakonenanstalt im Auftrag der Kirche vollzogen. Sie setzt das Bestehen der Diakonenprüfung voraus.“
5. In § 8 Absatz 1 werden die Worte „und der Aufnahme in die Bruderschaft“ gestrichen.
6. § 9 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Gehört ein Diakon einer Bruderschaft an, so sind bei seiner Anstellung durch eine Kirchengemeinde, einen übergemeindlichen kirchlichen Verband oder ein kirchliches Werk die Bestimmungen der Brüderordnung der entsendenden Diakonenanstalt zu berücksichtigen.“
7. § 9 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Der Diakon wird im Gottesdienst eingeführt. Gehört er einer Bruderschaft an, ist diese an der Einführung zu beteiligen. Für den Dienst in einer Kirchengemeinde geschieht die Einführung durch den Vorsitzenden des Gemeindegemeinderats (Presbyteriums), in allen anderen Fällen

durch einen Beauftragten der Stelle, deren Dienstaufsicht der Diakon untersteht.“

8. § 9 Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Gehört der Diakon einer Bruderschaft an, so bedarf die Dienstanweisung der Zustimmung der entsendenden Diakonenanstalt.“
9. § 9 Absatz 5 wird gestrichen.
10. In § 10 Absatz 1 wird der Buchstabe c) gestrichen.
11. § 10 Absätze 2 und 3 werden gestrichen.
12. § 10 Absatz 5 erhält folgende Fassung:
„(5) In besonders begründeten Einzelfällen kann die Kirchenleitung bzw. das Konsistorium (Landeskirchenamt) einem ehemaligen Diakon die Anstellungsfähigkeit wiederverleihen.“

§ 2

Diese Verordnung tritt für die Evangelische Kirche der Union am 1. Juli 1973 in Kraft. Sie wird vom Rat für die Gliedkirchen in Kraft gesetzt, nachdem diese jeweils zugestimmt haben.

Berlin, den 3. 7. 1973

**Der Rat
der Evangelischen Kirche der Union
Bereich Bundesrepublik Deutschland
und Berlin-West**

(L. S.)

gez.: D. Th i m m e

Der vorstehenden Verordnung der Evangelischen Kirche der Union — Bereich Bundesrepublik Deutschland und Berlin-West — hat die Landsynode der Evangelischen Kirche von Westfalen durch Beschluß vom 18. Oktober 1973 zugestimmt.

Der Rat der Evangelischen Kirche der Union — Bereich Bundesrepublik Deutschland und Berlin-West — hat daraufhin durch Beschluß vom 23. Januar 1974 die Verordnung für die Evangelische Kirche von Westfalen in Kraft gesetzt.

Bielefeld, den 8. April 1974

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

(L. S.)

In Vertretung
gez.: Dr. Wolf

Az.: C 18—01

Bekanntmachung der Neufassung der Vereinbarung vom 1. 7. 1964 über die Voraussetzungen der Eignung der in Tageseinrichtungen für Kinder und Kinderheimen der Träger der freien Jugendhilfe tätigen Erzieher und sonstigen Kräfte

Vom 1. März 1974

Landeskirchenamt
Az.: 13186/74/C 18—14

Bielefeld, den 22. 4. 1974

Auf Grund der Nr. 9 der Vereinbarung über die Änderung der Vereinbarung über die Voraussetzungen der Eignung der in Tageseinrichtungen für Kinder und Kinderheimen der Träger der freien Jugendhilfe tätigen Erzieher und sonstigen Kräfte vom 1. 3. 1974 ist der vom 1. 1. 1974 an geltende Wortlaut der Vereinbarung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen (S. 382) bekanntgemacht worden. Nachstehend wird die Vereinbarung in der ab 1. 1. 1974 geltenden Fassung abgedruckt. U. a. ist die Vereinbarung gemäß Nr. 3.3 der Richtlinien für Tageseinrichtungen für Kinder vom 30. 11. 1973 (MBl. NW. S. 2122) für die Zahl und Ausbildung der Erzieher und sonstigen Mitarbeiter in den Kindergärten, Kinderhorten, Krippen und Krabbelstuben, deren Träger dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen angeschlossen sind, zu beachten.

Vereinbarung über die Voraussetzungen der Eignung der in Tageseinrichtungen für Kinder und Kinderheimen der Träger der freien Jugendhilfe tätigen Erzieher und sonstigen Kräfte

In Ausführung des § 78 Abs. 3 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1961 (BGBl. I S. 1205) sowie auf Grund des § 18 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt in der Fassung vom 1. Juli 1962 (GV. NW. S. 413) wird zwischen den nachgenannten zentralen Trägern der freien Jugendhilfe und dem Arbeits- und Sozialminister des Landes Nordrhein-Westfalen folgende Vereinbarung über die erforderliche Ausbildung und Zahl der in Tageseinrichtungen für Kinder und in Kinderheimen (vgl. Nr. 1 der Richtlinien für Tageseinrichtungen für Kinder und Kinderheime vom 1. Juli 1964 — SMBl. NW. 2163) tätigen Erzieher und sonstigen Kräfte abgeschlossen.

§ 1

Leitung einer Tageseinrichtung für Kinder

(1) Die Leitung einer Kinderkrippe ist einer Kinderkrankenschwester mit staatlicher Anerkennung zu übertragen.

(2) Die Leitung einer sonstigen Tageseinrichtung für Kinder ist einer sozialpädagogischen Fachkraft mit staatlicher Anerkennung zu übertragen. Als sozialpädagogische Fachkräfte gelten:

1. Erzieher/Kindergärtnerinnen,
2. Sozialpädagogen.

(3) Die Leitung der in Abs. 2 genannten Einrichtungen für Kinder kann auch Sozialarbeitern mit staatlicher Anerkennung übertragen werden, wenn die Einrichtung überwiegend der Betreuung von Kindern aus sozialen Brennpunkten dient.

(4) Für die Übertragung der Leitung gem. Abs. 1 bis 3 ist eine mindestens zweijährige Berufserfahrung in einer Tageseinrichtung für Kinder oder einem Kinderheim erforderlich. Das Berufsanerkennungsjahr bleibt bei der Berechnung dieser Frist außer Betracht.

(5) Der Leiterin (dem Leiter) einer Tageseinrichtung für Kinder mit zwei oder mehr Tagesstättengruppen (§ 4 Abs. 4) oder einer Tageseinrichtung für Kinder mit vier oder mehr Gruppen soll die Leitung einer Gruppe nicht übertragen werden.

(6) Das Landesjugendamt kann beim Vorliegen besonderer Umstände von den Absätzen 4 und 5 eine Ausnahme zulassen.

§ 2

Leitung eines Kinderheimes

(1) Die Leitung eines Kinderheimes ist einer sozialpädagogischen Fachkraft, einem Sozialarbeiter mit staatlicher Anerkennung oder einer wissenschaftlich ausgebildeten Fachkraft zu übertragen.

Als sozialpädagogische Fachkräfte gelten:

1. Erzieher/Kindergärtnerinnen/Heimerzieher,
2. Sozialpädagogen.

Als wissenschaftlich ausgebildete Fachkräfte gelten insbesondere Pädagogen, Psychologen, Theologen und Ärzte mit abgeschlossener Berufsausbildung.

(2) Die Leiterin (der Leiter) eines Heimes muß über eine mindestens zweijährige Berufserfahrung in einem Kinderheim oder einer vergleichbaren Einrichtung verfügen. Das Berufsanerkennungsjahr bleibt bei der Berechnung dieser Frist außer Betracht.

(3) Der Leiterin (dem Leiter) eines Heimes mit mehr als einer Gruppe darf nicht zugleich die Leitung einer Gruppe übertragen werden. Die Vertretung durch eine Fachkraft nach Abs. 1 muß gewährleistet sein.

(4) Das Landesjugendamt kann beim Vorliegen besonderer Umstände von den Absätzen 1 bis 3 eine Ausnahme zulassen.

§ 3

Leitung einer Gruppe in einer Tageseinrichtung für Kinder

Die Leitung einer Gruppe von Säuglingen (Krippe) ist einer Fachkraft nach § 1 Abs. 1, die Leitung aller übrigen Gruppen ist einer sozialpädagogischen Fachkraft nach § 1 Abs. 2 zu übertragen.

§ 4

Mindestzahl der Erzieher und sonstigen Kräfte in einer Tageseinrichtung für Kinder

(1) In einer Gruppe mit mehr als vier Säuglingen ist außer der Leiterin eine Hilfskraft erforderlich.

(2) In einer altersgemischten Gruppe für Kinder von 0,4 bis 6 Jahren sind außer der Leiterin eine weitere entsprechende Fachkraft und eine Hilfskraft erforderlich. Bei zwei altersgemischten Gruppen ist eine Hilfskraft ausreichend.

(3) In allen übrigen Tageseinrichtungen für Kinder mit nur einer Gruppe müssen zwei Kräfte tätig sein. Für je zwei Gruppen sind außer den Gruppenleiterinnen mindestens eine Hilfskraft, ab drei Gruppen eine zweite Hilfskraft, ab fünf Gruppen eine dritte Hilfskraft erforderlich. Schulpraktikanten sind nicht anzurechnen.

(4) Abweichend von Abs. 3 sollen in einer Tageseinrichtung für Kinder in jeder Gruppe, in der mindestens 50 v. H. der Kinder ganztags betreut werden (Kindertagesstätte), zwei Kräfte und darüber hinaus bei Tageseinrichtungen für Kinder mit drei oder mehr solcher Gruppen eine zusätzliche sozialpädagogische Fachkraft tätig sein.

(5) Abweichend von Abs. 3 sollen in einer Tageseinrichtung für Kinder in sozialen Brennpunkten in jeder Gruppe zwei Kräfte tätig sein. Bei Horten ist eine zweite Kraft für jede Gruppe erwünscht.

(6) In einer Tageseinrichtung für Kinder sollen auch die erforderlichen Kräfte für den Wirtschaftsdienst vorhanden sein.

§ 5

Leitung einer Gruppe in Kinderheimen

(1) Die Leitung einer Gruppe für Säuglinge in einem Kinderheim ist einer Fachkraft nach § 1 Abs. 1 zu übertragen. Außerdem ist mindestens eine weitere entsprechende Fachkraft und eine Hilfskraft erforderlich. Schulpraktikanten sind nicht anzurechnen.

(2) Die Leitung aller übrigen Gruppen ist einer sozialpädagogischen Fachkraft nach § 2 Abs. 1 oder einem Sozialarbeiter mit staatlicher Anerkennung zu übertragen. Ferner sind zwei bis drei weitere Fachkräfte oder geeignete Hilfskräfte erforderlich. Schulpraktikanten sind nicht anzurechnen.

§ 6

Wirtschafts- und Verwaltungspersonal in Kinderheimen

(1) Für eine Gruppe ist in der Regel eine hauswirtschaftliche Kraft erforderlich.

(2) Für den Verwaltungs- und Wirtschaftsdienst müssen die erforderlichen Kräfte vorhanden sein.

§ 7

Gleichstellung

Einem Erzieher mit staatlicher Anerkennung werden Personen gleichgestellt, denen vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales die Befähigung zur Leitung einer Tageseinrichtung für Kinder oder einer Gruppe in Tageseinrichtungen für Kinder oder Kinderheimen zuerkannt worden ist.

§ 8

Verbindlichkeit

(1) Die Vereinbarung enthält hinsichtlich der Zahl und Ausbildung der in Tageseinrichtungen für Kin-

der und Kinderheimen tätigen Erzieher und sonstigen Kräfte Mindestanforderungen, die im Rahmen der Heimaufsicht nach §§ 78, 79 JWG von den Trägern der freien Jugendhilfe und den Landesjugendämtern zu beachten sind.

(2) Können die Erfordernisse der §§ 3, 5 Abs. 2 vorübergehend nicht erfüllt werden, so kann die Leitung einer Gruppe ausnahmsweise einer sonstigen pädagogisch erfahrenen und in der Tageseinrichtung für Kinder bzw. dem Kinderheim bewährten Kraft befristet übertragen werden, sofern im übrigen die ausreichende Betreuung der Kinder sichergestellt ist.

§ 9

Geltungsbereich

Diese Vereinbarung gilt für alle in Nordrhein-Westfalen gelegenen Tageseinrichtungen für Kinder und Kinderheime, deren Träger die nachgenannten zentralen Träger der freien Jugendhilfe oder die diesen angeschlossenen Träger der freien Jugendhilfe sind. Sonstige zentrale Träger der freien Jugendhilfe oder Träger der freien Jugendhilfe können dieser Vereinbarung durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Arbeits- und Sozialminister des Landes Nordrhein-Westfalen beitreten.

§ 10

Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Vereinbarung tritt am 1. 7. 1965 in Kraft. Sie gilt zunächst für die Dauer von fünf Jahren. Nach Ablauf dieser Zeit wird ihre Geltungsdauer jeweils um ein weiteres Jahr verlängert, sofern nicht einer der nachgenannten zentralen Träger der freien Jugendhilfe oder der Arbeits- und Sozialminister des Landes Nordrhein-Westfalen mindestens sechs Monate vor Ablauf der jeweiligen Frist allen Beteiligten schriftlich mitteilt, daß die Geltungsdauer der Vereinbarung nicht verlängert werden soll.

Düsseldorf, den 1. Juli 1964

Der Arbeits- und Sozialminister des Landes Nordrhein-Westfalen

G r u n d m a n n

1. Diözesan-Caritasverband für das Bistum Aachen e. V.
D r . F i r m e n i c h
2. Caritasverband für das Bistum Essen
K e s s e l s
3. Diözesan-Caritasverband für das Erzbistum Köln e. V.
B o s k a m p
4. Caritasverband für das Erzbistum Paderborn
S t r ü w e r
5. Caritasverband für das Bistum Münster
T e l l e n
6. Landesverband Innere Mission und Hilfswerk der Evgl. Kirchen im Rheinland
v. S t a a - E i c h h o l z
7. Landesverband der Inneren Mission der Evgl. Kirche von Westfalen e. V.
S c h m i d t - D r . S c h ö p p e

- | | |
|---|---|
| <p>8. Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband e. V.
Landesverband Nordrhein-Westfalen
D r. S a a r b o u r g</p> <p>9. Arbeiterwohlfahrt — Bezirk Niederrhein —
Düsseldorf
B o r m</p> <p>10. Arbeiterwohlfahrt — Bezirk Mittelrhein — Köln
A d r i a n</p> <p>11. Arbeiterwohlfahrt — Bezirk östl. Westfalen —
Bielefeld
N a d i g</p> <p>12. Arbeiterwohlfahrt — Bezirk westl. Westfalen —
Dortmund
S a t t l e r</p> | <p>13. Deutsches Rotes Kreuz — Landesverband Nord-
rhein — Düsseldorf
G r o b b e n — Beate B r e m m e</p> <p>14. Deutsches Rotes Kreuz — Landesverband Westf.-
Lippe — Münster
E l s e W e e c k s</p> <p>15. Landesverband der Jüdischen Kultusgemeinden
von Nordrhein — Düsseldorf
D r e i f u s s</p> <p>16. Landesverband der Jüdischen Kultusgemeinden
von Westf. — Dortmund
N e u w a l d</p> |
|---|---|

Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen

Landeskirchenamt

Az.: 15549/B 9—23

Bielefeld, den 6. 5. 1974

Betr.: Beihilfenverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen — BVO — vom 9. April 1965 (KABl. 1965 S. 79 ff.) und ergangenen Änderungen;

hier: Verwaltungsverordnung zur Ausführung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen (MBl. NW. 1974 S. 391/392)

Hiermit geben wir den Wortlaut des obigen Rund-
erlasses zur Änderung der Verwaltungsverordnung
zur Ausführung der Verordnung über die Gewäh-
rung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und
Todesfällen vom 5. 3. 1974 (MBl. NW. 1974 S. 391/
392) mit der Bitte um Beachtung bekannt:

RdErl. des Finanzministers vom 5. 3. 1974

— B 3100 — 0.7 — IV A 4 —

I. Mein RdErl. v. 9. 4. 1965 (SMBl. NW. 203204)
wird im Einvernehmen mit dem Innenminister
wie folgt geändert:

1. Nummer 5.1 erhält folgende Fassung:

5.1 Hält ein Facharzt eine Untersuchung
oder Behandlung in einer Diagnose-
klinik wegen der Besonderheit des Krank-
heitsbildes für erforderlich, sind die
durch die Inanspruchnahme der nächst-
gelegenen Diagnoseklinik entstehenden
Kosten nach § 4 Nr. 1, 3, 7, 9 und 11 BVO
beihilfefähig; bei nicht-stationärer Unter-
bringung können Aufwendungen für
Unterkunft und Verpflegung während
der notwendigen Dauer des Aufenthalts
bis zur Höhe der Sätze des Tage- und
Übernachtungsgeldes der Reisekosten-
stufe A des Landesreisekostengesetzes als
beihilfefähig berücksichtigt werden. Die
fachärztliche Bescheinigung ist zusammen
mit dem Beihilfeantrag vorzulegen.

Sind die Voraussetzungen des Absatzes 1
nicht erfüllt, werden zu den Beförde-
rungskosten sowie zu den bei stationärer
oder nicht-stationärer Unterbringung
entstehenden Kosten für Unterkunft und
Verpflegung keine Beihilfen gewährt;
beihilfefähig sind nur die Aufwendungen

nach § 4 Nr. 1, 7 und 9 BVO. Aufwen-
dungen für eine stationäre Unterbringung
(§ 4 Nr. 3 BVO) können ausnahmsweise
dann als beihilfefähig berücksichtigt
werden, wenn sich anlässlich der Unter-
suchung oder Behandlung in der Klinik
die dringende Notwendigkeit einer solchen
Unterbringung ergibt und dies von der
Klinik bescheinigt wird.

Aufwendungen für Grunduntersuchun-
gen zur Gesundheitskontrolle in einer
Diagnoseklinik sind nicht beihilfefähig;
§ 3 Abs. 1 Nr. 2 BVO bleibt unberührt.

2. In Nummer 12.1 wird die Zahl „750“ durch
die Zahl „850“ ersetzt.

3. In Nummer 12.4 wird die Zahl „40“ durch die
Zahl „60“ und die Zahl „25“ durch die Zahl
„35“ ersetzt.

II. In der Anlage 3 zur Verwaltungsverordnung
(Heilbäderverzeichnis) ist

a) in Abschnitt I

„Krumbach Krumbach/Schwaben By 550“ zu
ersetzen durch

„Krumbad Krumbach/Schwaben By 550“,
hinter „Wurzach Ravensburg BW 650—700“
einzufügen

„Zwischenahn Ammerland Nd 5“,

b) in Abschnitt III

hinter „Hindelang“ einzufügen „einschl. Orts-
teil Unterjoch“,
hinter „Oberstaufen“ einzufügen „einschl.
Ortsteil Thalkirchdorf“,

c) in Abschnitt IV

hinter „Oberstaufen“ einzufügen „einschl.
Ortsteil Thalkirchdorf“,
hinter „Radolfzell-Metttau Konstanz BW
400“ einzufügen

„Scheidegg einschl. Lindau By 800—1000“.
Gemeindeteil Scheffau

III. Abschnitt I Nr. 1 gilt für Aufwendungen, die
nach dem 30. 9. 1973,

Abschnitt I Nr. 2 für Aufwendungen, die nach
dem 1. 1. 1974,

Abschnitt I Nr. 3 für Aufwendungen, die nach dem 31. 3. 1974 entstanden sind.

IV. Soweit von Krankenanstalten die Bundespflegegesetzverordnung — BPflV — vom 25. April 1973 (BGBl. I S. 333) angewandt wird, sind bis zur Änderung der Beihilfenverordnung folgende Kosten als beihilfefähig anzusehen:

- a) der allgemeine Pflegesatz (§ 3 BPflV),
- b) der besondere Pflegesatz (§ 4 BPflV),
- c) gesondert berechenbare Nebenleistungen (§ 5 BPflV),
- d) gesondert berechenbare Arztkosten (§ 6 BPflV),
- e) gesondert berechenbare Kosten für ein Zweibettzimmer (§ 6 BPflV),

f) zusätzliche Sach- und Personalkosten bei Aufnahme zur Begutachtung (§ 7 BPflV).

Bei Unterbringung in einem Einbettzimmer sind nur die Kosten beihilfefähig, die bei Inanspruchnahme eines Zweibettzimmers entstanden wären; das gilt auch für den Fall, daß der allgemeine oder besondere Pflegesatz (§§ 3, 4 BPflV) bereits die Kosten für ein Zweibettzimmer enthält. Aufwendungen für Verpflegung sind, soweit sie nach § 6 BPflV gesondert berechnet werden, nicht beihilfefähig.

Die Vorschriften für krankenversicherungs-pflichtige Personen, für alleinstehende Beihilfeberechtigte ohne Unterhaltsverpflichtungen sowie für die Unterbringung in privaten Krankenanstalten oder Privatkliniken bleiben unberührt.

Schlichtungsausschuß nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz

Landeskirchenamt Bielefeld, den 13. 3. 1974
Az.: 8348/74/A 7—11

Auf Grund von § 2 Absatz 4 der Ordnung für die Bildung und das Verfahren des Schlichtungsausschusses nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz vom 23. Oktober 1968 (KABl. 1968 S. 164) ist der Schlichtungsausschuß für die Amtszeit bis September 1977 durch die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen im Einvernehmen mit dem Rheinisch-westfälischen Verband der im evangelisch-kirchlichen Dienst stehenden Mitarbeiter wie folgt besetzt worden:

Vorsitzender:

Landgerichtsdirektor a. D. Dr. Vollmann,
588 Lüdenscheid, Am Weiten Blick 31

Stellvertreter:

z. Zt. unbesetzt

1. **Beisitzer** (Mitglied gem. § 2 Abs. 3 Satz 1 der o. a. Ordnung):

Superintendent Werbeck,
463 Bochum-Laer, Claus-Groth-Straße 2a

Stellvertreter:

Superintendent Hennig-Cardinal von Widdern,
484 Rheda-Wiedenbrück, Oelder Straße 28

2. **Beisitzer** (Mitglied gem. § 2 Abs. 3 Satz 2 der o. a. Ordnung):

Kirchenamtsrat Refäuter,
4701 Rhynern-Hilbeck, Bundesstraße 104

Stellvertreter:

Küster Hassenpflug,
588 Lüdenscheid, Lärchenweg 13

Bauwesen-Versicherung

Landeskirchenamt Bielefeld, den 30. 4. 1974
Az.: B 15—22

Jedes Bauvorhaben birgt Gefahren in sich. Diese liegen z. B. in Elementarereignissen, Witterungseinflüssen, in menschlichen Unzulänglichkeiten oder Böswilligkeiten sowie in unbekanntem Eigenschaften des Baugrundes trotz vorheriger Baugrunduntersuchung.

Irrtümlich wird häufig die Meinung vertreten, daß allein die Unternehmer und Handwerker (Auftragnehmer) diese Gefahren zu tragen haben. Nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB/B), die den Bauverträgen allgemein zugrunde liegt, müssen die Unternehmer jedoch nur die Schäden auf eigene Rechnung beseitigen lassen, die sie mit wirtschaftlich vertretbaren Mitteln hätten verhüten können. Bei Schäden durch „höhere Gewalt“ oder „unabwendbare Umstände“ behalten sie ihren Vergütungsanspruch gegen den Bauherrn. Auch muß der Bauherr (Auftraggeber) zwangsläufig dann Schäden tragen, wenn der Auftragnehmer, der den Schaden zu vertreten hätte, aus wirtschaftlichem Unvermögen zur Schadenbeseitigung nicht in der Lage ist. Darüber hinaus geht auf den Bauherrn die Gefahr für alle abgenommenen oder evtl. als abgenommen geltenden Teilleistungen über (z. B. Rohbau, überbaute Isolierungen, Installationen, Heizung, Glaser- und Malerarbeiten u. a.), so daß sein Risiko mit dem Baufortschritt ständig wächst.

Daher hat die Kirchenkanzlei der Evangelischen Kirche in Deutschland auf Empfehlung der Versicherungskommission der EKD durch Vermittlung der ECCLESIA Versicherungsdienst GmbH, 4930 Detmold, mit einer Gruppe von Bauwesen-Versicherern ein Rahmenabkommen für die Bauwesen-Versicherung abgeschlossen. Hiernach können Bauherren (Auftraggeber), die den Landeskirchen und deren diakonischen Einrichtungen angehören, Bauwesen-Versicherungen zu günstigeren Bedingungen abschließen. Den einzelnen Bauherren (Auftraggebern) wird dadurch erspart, die verschiedenartigen Angebote der Versicherungsgesellschaften zu prüfen und abzuwägen. Das Rahmenabkommen sieht einheitliche Beiträge und Bedingungen vor.

Damit nicht z. B. auf Betreiben der am Bauvorhaben beteiligten Personenkreise Bauwesen-Versicherungen abgeschlossen werden, die hinsichtlich der Prämien und Bedingungen ungünstiger sind als die des Rahmenabkommens, empfehlen wir, falls Bauwesen-Versicherungen abgeschlossen werden, von dem Rahmenabkommen Gebrauch zu machen.

Der ECCLESIA Versicherungsdienst stellt Informationsmaterial zur Verfügung und ist gern zu weiteren Beratungen bereit. Interessenten wollen sich wenden an: Ecclesia Versicherungsdienst GmbH, 4930 Detmold 1, Doktorweg 4 / Postfach 371.

Änderung der Urkunde über die Bildung des Gesamtverbandes Evangelischer Kirchengemeinden Hattingen

In Abänderung der Urkunde über die Bildung des Gesamtverbandes Evangelischer Kirchengemeinden Hattingen vom 16. November 1967 (KABl. 1968 S. 3) wird folgende

U r k u n d e

erlassen:

Artikel I

Die Evangelischen Kirchengemeinden Bredenscheid-Stüter, St. Georgs-Kirchengemeinde Hattingen, Johannes-Kirchengemeinde Hattingen, Nierenhof und Winz-Baak (sämtlich Kirchenkreis Hattingen-Witten)

bilden den Gesamtverband Evangelischer Kirchengemeinden Hattingen.

Artikel II

Der Gesamtverband hat unbeschadet der Rechte und Pflichten der Aufsichtsbehörden und der Verbandsgemeinden folgende Aufgaben:

1. Trägerschaft der Verbandseinrichtungen
 - a) des Evangelischen Krankenhauses Hattingen,
 - b) des Evangelischen Alten- und Pflegeheimes Martin-Luther-Haus in Hattingen,

2. Verwaltung des eigenen Vermögens nach den Bestimmungen der Verbandssatzung.

Weitere Aufgaben kann der Verband auf Beschluß des Vorstandes nach den Bestimmungen der Verbandssatzung übernehmen.

Artikel III

Der Gesamtverband erfüllt seine Aufgaben im Dienst der Verbandsgemeinden.

Der Finanzbedarf des Verbandes wird durch Beiträge der Verbandsgemeinden gedeckt.

Artikel IV

Aufgaben, Verfassung und Geschäftsführung des Verbandes regelt die Verbandssatzung.

Artikel V

Für den Verband gilt das Kirchengesetz über die Verbände von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verbandsgesetz) vom 21. Oktober 1965/16. Oktober 1970 (KABl. 1971 S. 6 ff).

Artikel VI

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

Mit dem gleichen Tage tritt die Urkunde über die Bildung des Gesamtverbandes Evangelischer Kirchengemeinden Hattingen vom 16. 11. 1967 (KABl. 1968 S. 3) außer Kraft.

Bielefeld, den 18. Februar 1974

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

gez.: Dr. Danielsmeyer gez. Dr. Wolf
(L. S.)

Az.: 2182/Hattingen-Ges. Verb. 1

Urkunde

Die durch Urkunde der Evangelischen Kirche von Westfalen in Bielefeld vom 18. 2. 1974 erlassene Abänderung der Urkunde über die Bildung des Gesamtverbandes Evangelischer Kirchengemeinden Hattingen vom 16. 11. 1967 wird hierdurch für den staatlichen Bereich anerkannt.

Arnsberg, den 12. März 1974

Der Regierungspräsident

Im Auftrag

gez.: Unterschrift

(L. S.)

G. Z.: 44.6

Änderung der Satzung des Gesamt- verbandes Evangelischer Kirchen- gemeinden Hattingen

In Abänderung der Satzung des Gesamtverbandes Evangelischer Kirchengemeinden Hattingen vom 16. November 1967 (KABl. 1968 S. 4) wird folgende

Satzung

erlassen:

§ 1

1. Der Gesamtverband Evangelischer Kirchengemeinden Hattingen ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
2. Er erfüllt die ihm übertragenen Aufgaben im Rahmen kirchlicher Ordnung in eigener Verantwortung.
3. Der Gesamtverband wird gegenüber der Öffentlichkeit durch seinen Vorsitzenden vertreten.

§ 2

Einziges Organ des Verbandes ist der Vorstand.

§ 3

1. Die Leitung und Geschäftsführung des Gesamtverbandes obliegt dem Vorstand.
2. Der Vorstand vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
3. Urkunden, durch welche für den Verband rechtsverbindliche Erklärungen abgegeben werden, sowie Vollmachten sind von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen und mit dem Verbandssiegel zu versehen. Dadurch wird Dritten gegenüber die Gesetzmäßigkeit der Beschlußfassung festgestellt.
4. Die Beschlüsse des Vorstandes werden durch Auszüge aus dem Protokollbuch, die der Vorsitzende unter Beidrückung des Verbandssiegels beglaubigt, festgestellt.

§ 4

1. Dem Vorstand gehören an
 - a) ein Pfarrer je Verbandsgemeinde,
 - b) ein Presbyter je Pfarrstelle der Verbandsgemeinden.

2. Die in Absatz 1 a und 1 b benannten Mitglieder des Verbandsvorstandes werden von den Presbyterien nach der jeweiligen allgemeinen Presbyterwahl auf die Dauer von 4 Jahren entsandt. Für jedes Vorstandsmitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitgliedschaft im Verbandsvorstand endet mit dem Ausscheiden aus dem Presbyterium.
3. Scheidet ein entsandtes Mitglied aus dem Verbandsvorstand aus, so ist für den Rest der Amtszeit ein anderes Mitglied zu bestellen.

§ 5

Der Verbandsvorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter für die Dauer von 4 Jahren. Sie dürfen nicht derselben Verbandsgemeinde angehören. Der Vorsitzende sollte Pfarrer sein, sein Stellvertreter kann ein Presbyter sein.

§ 6

1. Sitzungen des Verbandsvorstandes werden nach den Vorschriften dieser Satzung und der Geschäftsordnung vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen und geleitet. Für die Verhandlungen gelten die Vorschriften der Kirchen- und Verwaltungsordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen sinngemäß.
2. Der Vorsitzende hat den Vorstand schriftlich zu Verhandlungen unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung soll nach Bedarf, jedoch mindestens viermal jährlich erfolgen. Der Vorsitzende hat den Vorstand binnen 14 Tagen einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder es unter Angabe der Verhandlungsgegenstände schriftlich beantragt. Die Einladung muß 10 Tage vor der Sitzung ergehen.

§ 7

1. Der Verbandsvorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
2. Die Protokolle der Verhandlungen des Vorstandes sind den Mitgliedern und den Verbandsgemeinden umgehend zuzustellen.

§ 8

Für die Errichtung und Besetzung von Verbandspfarrstellen gelten die Bestimmungen des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

Im übrigen gilt § 4 Abs. 2 des Verbandsgesetzes (KABl. 1971 S. 6 ff).

§ 9

Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Die Feststellung des Haushaltsplanes des Verbandes und die Abnahme der Jahresrechnung.
2. Die Feststellung der Wirtschaftspläne und Abnahme der Jahresabschlüsse der Verbandseinrichtungen:

- a) Evangelisches Krankenhaus Hattingen,
- b) Altenheim Martin-Luther-Haus in Hattingen.
3. Die Beschlußfassung über aufzunehmende Darlehn.
4. Die Beschlußfassung über Erwerb, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundstücken.
5. Die Beschlußfassung über Planung, Errichtung und Unterhaltung von weiteren Aufgaben und Einrichtungen des Verbandes.
6. Die Beschlußfassung über die Änderung der Verbandssatzung.

§ 10

1. Der Finanzbedarf des Verbandes zur Durchführung seiner Aufgaben wird durch Beiträge der Verbandsgemeinden gedeckt. An der Bereitstellung der finanziellen Mittel haben sich die Verbandsgemeinden entsprechend der Gemeindegliederzahl zu beteiligen.
2. Soweit die Ausgaben die Einnahmen übersteigen oder voraussichtlich übersteigen werden, haben die Verbandsgemeinden entsprechend der Zahl ihrer Gemeindeglieder nach dem Stand vom 1. 1. des lfd. Jahres den Verlust abzudecken und darauf Vorschüsse zu leisten.
3. Bei einem Verkauf von Grundstücken aus dem Verbandsvermögen sollen alle Gemeinden entsprechend ihrer Gemeindegliederzahl an dem Erlös beteiligt werden.

§ 11

1. Beschlüsse über eine Änderung der Verbandsaufgaben und der Verbandssatzung erfordern, daß zwei Drittel der Mitglieder der Verbandsvertretung anwesend sind und zwei Drittel ihrer anwesenden Mitglieder zustimmen. Diese Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Kirchenleitung.
2. Beschlüsse über die Aufnahme von Darlehn, den Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken können nur gefaßt werden, wenn zwei Drittel der Mitglieder des Verbandsvorstandes anwesend sind und zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.
3. Beschlüsse über Planung, Errichtung und Unterhaltung weiterer Aufgaben und Einrichtungen können nur gefaßt werden, wenn zwei Drittel der Mitglieder der Verbandsvertretung anwesend sind und zwei Drittel ihrer anwesenden Mitglieder zustimmen.

§ 12

1. Zur Mitwirkung bei den Verbandsangelegenheiten kann der Vorstand Ausschüsse bilden, deren Mitglieder von den Verbandspresbyterien vorgeschlagen werden. Den Ausschüssen können auch Gemeindeglieder angehören, die nicht Mitglieder des Verbandsvorstandes oder eines Presbyteriums sind. Sie müssen die Befähigung zum Presbyteramt haben. In den Ausschüssen müssen die Verbandsgemeinden gleichmäßig vertreten sein.

2. Der Vorstandsvorstand kann für besondere Fachbereiche Fachausschüsse bilden und ihnen die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben übertragen. In diese Ausschüsse sollen in den Fachbereichen tätige Pfarrer und andere Mitarbeiter, Mitglieder des Vorstandsvorstandes und sachkundige Gemeindeglieder berufen werden.
3. Aufgaben, Zusammensetzung und Geschäftsführung der Ausschüsse und Fachausschüsse bleiben einer besonderen Regelung vorbehalten.

§ 13

Bei Streitigkeiten zwischen dem Verband und den Verbandsgemeinden über Rechte und Verbindlichkeiten aus dem Verbandsverhältnis entscheidet auf Antrag das Landeskirchenamt. Gegen seine Entscheidung kann binnen eines Monats nach Zustellung der Entscheidung der Rechtsausschuß der Evangelischen Kirche von Westfalen angerufen werden. Dieser entscheidet endgültig.

§ 14

Dem Verband können benachbarte Kirchengemeinden durch Beschluß der Kirchenleitung angeschlossen werden. Der Kreissynodalvorstand des Kirchenkreises, der Vorstandsvorstand und die Presbyterien der anzuschließenden Gemeinden sind vorher zu hören.

§ 15

Über die Auflösung des Gesamtverbandes beschließt die Kirchenleitung nach Anhörung der beteiligten Presbyterien und des Kreissynodalvorstandes. Die Auflösung ist nur zulässig, wenn zwei Drittel der beteiligten Presbyterien der Auflösung zustimmen.

§ 16

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

Mit dem gleichen Tage tritt die Satzung des Gesamtverbandes Evangelischer Kirchengemeinden Hattingen vom 16. November 1967 (KABl. 1968 S. 4) außer Kraft.

Bielefeld, den 18. Februar 1974

Die Leitung der Evangelischen Kirchen von Westfalen

gez.: Dr. Danielsmeyer gez.: Dr. Wolf
(L. S.)
Az.: 2182/Hattingen-Ges. Verb. 1

Urkunde

Die von der Evangelischen Kirche von Westfalen in Bielefeld am 18. 2. 1974 erlassene Abänderung der Satzung des Gesamtverbandes Evangelischer Kirchengemeinden Hattingen vom 16. 11. 1967 wird hierdurch für den staatlichen Bereich anerkannt.

Arnsberg, den 12. März 1974

Der Regierungspräsident

Im Auftrag
(L. S.) gez.: Unterschrift
G. Z.: 44.6

Druckfehlerberichtigung

In der Veröffentlichung der Notverordnung vom 10. Juni 1970 zur Änderung der 1. und 2. Notverordnung zum Dienstrecht der kirchlichen Angestellten vom 26. Juli 1961 und 12. Dezember 1962 (KABl. 1970 S. 109) muß es in Artikel 1 Ziffer 3 (Nr. 13 — zu Nr. 7 der SR 2 y —, Buchstabe b, letztes Wort) „**Kalendervierteljahres**“ statt „Kalenderjahres“ heißen.

Neu erschienene Bücher und Schriften

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet.

Petrus Görge, Reinhard Kellerhoff, Clemens Weber, Wehrenfried Wessel, „**Wer mitmacht, erlebt Gemeinde**“, Modell Dortmund-Scharnhorst, Eine Zwischenbilanz, Lahn-Verlag Limburg, 1972, 138 S. broschiert, 12,80 DM.

Heinrich Baltensweiler, „**Kirchengemeinde in der Vorstadt**“, Das Binninger Modell, Theologischer Verlag Zürich 1971, 153 S., broschiert, 16—DM.

Wolfgang Grünberg, Brigitte Henschel, Gerhard Niederstucke, Dieter Oelschläger, Klaus Wiesinger, „**Gemeindeaufbau und Gemeinwesenarbeit**“, Bilanz 1971 der Evangelischen Gemeinde Heerstraße Nord, Burckhardtthaus-Verlag Gelnhausen/Berlin, 1972, 96 S., broschiert 6,— DM.

Alle drei Bücher berichten über Entwürfe und Erfahrungen aus der Gemeindegemeinschaft in Neubaugebieten und um Formen eines Gruppenamtes. Jedes der drei Bücher stellt ein anderes Programm vor.

Die Autoren des erstgenannten Buches sind Mitglieder einer Franziskaner-Gemeinschaft. Sie sind zugleich in der Diözesan-Jugendseelsorge und in der Gemeindegemeinschaft tätig. Ausgangspunkt der Gemeindegemeinschaft ist eine Situationsanalyse durch eine repräsentative Meinungsumfrage, auf der ein Pastorisationsplan aufbaut. Im Mittelpunkt der Gemeindegemeinschaft steht das Stichwort Kommunikation als persönliches Bemühen um den einzelnen Menschen in Einzelgesprächen, in Gruppen und in der Öffentlichkeit. Die Gemeinschaft der Franziskaner — übrigens unter Einschluß der Schwester eines der Patres — stellt das Modell einer offenen dialogischen Gemeinde dar.

H. Baltensweiler berichtet aus einer Vorstadt Basels. Hier wird eine bewußt mehrgleisige Gemeindegemeinschaft angestrebt. Sie richtet sich zum geringeren Teil an traditionell kirchliche, zum größeren Teil an entkirchlichte Gemeindeglieder. Innerhalb eines pluralen Angebotes liegt das Schwergewicht auf dem Projekt eines autonomen kirchlichen Zentrums als „Ort einer neuen kirchlichen Präsenz in einer entkirchlichten Umwelt“.

Im Vergleich der Konzeption stellt die evangelische Gemeinde Heerstraße Nord in Berlin ein Alternativ-Modell dar. Leitend sind die Grundsätze der Gemeinwesenarbeit, d. h. die Orientierung an der Situation und an den Bedürfnissen der Bewoh-

ner des Neubaugebietes sowie die Hilfestellung zur Entwicklung von Eigeninitiativen der Bewohner zur Lösung ihrer Probleme. Entsprechend liegen die Schwerpunkte in der Kinder- und Jugendarbeit, bei Elternselbsthilfegruppen und einem dia-konischen Zentrum. Das Projekt eines offenen Gemeinwesenszentrums als „Freiraum zur Selbstdarstellung der Siedlungsbewohner“ drückt die Ziele der Gemeindegemeinschaft aus.

G. L.

Helmut Harsch, „**Theorie und Praxis des beratenden Gesprächs**“. Ausbildungskurs der Evangelischen Telefonseelsorge München, Chr. Kaiser-Verlag, München 1973, 352 S. DIN A 4 in Klebebindung (zum Auseinandernehmen) mit Kartondeckel, 28,— DM.

Was der Leiter der Evangelischen Erziehungs-, Ehe- und Familienberatung München, Pfr. Dr. Helmut Harsch, hier als „ein Arbeitsbuch für Ausbildungsgruppen wie ein(en) Leitfadens zum Selbststudium im Bereich der pastoralpsychologischen Aus- und Fortbildung“ vorlegt ist, mehr als einen empfehlenden Hinweis wert. Es verdient eigentlich eine grundsätzliche Erörterung über Notwendigkeit und Chancen der neuen pastoralpsychologischen Ausbildung; und diese schließt dann, man könnte fast sagen, den Akt einer Beichte ein. Beichte, weil das Ungenügen der herkömmlichen, Seelsorgeausbildung dabei offen eingestanden werden muß, Beichte, weil Umkehr und der Wille, Versäumtes nachzuholen, sich um so lieber auf den Weg machen, als uns mit Harschs Buch eine praktische Möglichkeit dazu vor Augen gebracht wird. Mag der nicht in der Telefonseelsorge tätige Seelsorger manche spezielle Information auch überschlagen, das sinnreich nach Informations- und Übungspapieren gegliederte Arbeitsbuch stellt von den verschiedensten Seiten her eine vorzügliche Möglichkeit dar, zur pastoralpsychologischen Aus- und Fortbildung Mut zu machen. Nicht nur, daß die Informationspapiere ein ebenso straffes wie praktikables Grundmuster pastoralpsychologischen Wissens vermitteln. Soweit das überhaupt möglich ist, ist durch parallele praktische Übungen an Verbatims (Gesprächsprotokollen) und durch Rollenspielvorschläge zugleich dafür gesorgt, daß der ganzheitliche Charakter pastoralpsychologischen Lernens realisiert wird. Ausführliche Literaturangaben am Ende jedes Themen-Abschnitts (bezeichnenderweise ist kaum ein Titel älter als 1965) runden das Bild ab.

Wer dieses Buch in die Hand nimmt, gewinnt nicht nur Hochachtung vor der Arbeit der Telefonseelsorge, er bekommt auch Lust, sich selbst an die Arbeit zu machen und neu zu lernen. Daß dies auch Arbeit an sich selbst bedeutet, darf denjenigen, dessen Beruf auch Seelsorge umschließt, nicht schrecken. Die Telefonseelsorge München mutet ihr Ausbildungsprogramm mit Selbstverständlichkeit allen ehrenamtlichen Mitarbeitern zu. Seelsorger von Berufs und Amtes wegen sollten hier nicht nachstehen können.

H. E.

Günther Gassmann, Marc Lienhard, Harding Meyer und Hans-Volker Hertrich (Hrsg.), „**Um Amt und Herrenmahl**“, Dokumente zum evange-

lisch/römisch-katholischen Gespräch (Ökumenische Dokumentation I), Verlag Otto Lembeck, Frankfurt am Main, und Verlag Josef Knecht, Frankfurt am Main, 1974, 174 S., DM 16,—.

In der evangelisch/römisch-katholischen Diskussion der Gegenwart nehmen die Erörterungen über das kirchliche Amt und über die Eucharistie bzw. das Abendmahl einen relativ breiten Raum ein. Eine wesentliche Auswahl aus dem Ertrag, den diese Erörterungen bislang gezeitigt haben, wird in dem Buch „Um Amt und Herrenmahl“ vorgelegt. Für die Auswahl der Dokumente war u. a. eine Entschließung der Generalsynode der VELKD vom Oktober 1973 maßgebend.

Das Buch enthält: eine Einleitung von Harding Meyer über „Bedeutung und Ergebnisse des gegenwärtigen evangelisch-katholischen Gesprächs“; den sog. „Malta-Bericht“: „Das Evangelium und die Kirche“; zwei Dokumente aus den USA: „Die Eucharistie“ sowie „Eucharistie und Amt“; drei Dokumente der Gruppe von Dombes in Frankreich: „Auf dem Wege zu ein und demselben eucharistischen Glauben?“, „Die Bedeutung der Eucharistie“ sowie „Für eine Versöhnung der Ämter“; die Stellungnahme des Straßburger Instituts für ökumenische Forschung: „Eucharistische Gastbereitschaft“; das Memorandum deutscher ökumenischer Institute: „Reform und Anerkennung kirchlicher Ämter“; außerdem eine Bibliographie und ein Sachregister.

Das Bedeutsame an dem Buch ist, daß in ihm die ja schon früher veröffentlichten Dokumente zusammengebracht werden. Die Texte der Dokumente sollen in der Zusammenstellung im wesentlichen für sich selbst sprechen. Durch die Einleitung und die Erklärungen werden die Texte gedeutet, gewertet und eingeordnet. Die Bibliographie und das Register stellen Querverbindungen her und machen das Buch gut benutzbar.

Im Vorwort wird betont, daß die in dem Buch abgedruckten Dokumente „Ergebnisse eines Denkprozesses im Unterwegssein, nicht im abgeschlossenen System“ sind. In diesem Sinne wird das Buch eine gute Hilfe für jeden sein, der an der interkonfessionellen Amts- und Herrenmahlsdiskussion der Gegenwart interessiert ist.

Angesichts der Sorgfalt, mit der der vorliegende Band zusammengestellt ist, kann man mit Interesse den zwei oder drei noch geplanten Bänden der „Ökumenischen Dokumentation“ entgegensehen.

E. B.

R. Zinnhobler, „**Was bedeutet uns heute die Reformation**“, Oberöstr. Landesverlag Linz, kart., 132 S., 9,— DM.

Es handelt sich um Vorträge, die in der Österr. Diaspora in einer Reihe ökumenischer Veranstaltungen gehalten worden sind. Sie wollen Gemeindeglieder, vor allem aber auch Katholiken, in das Werden und Bleibende der Reformation auf breitem geographischem Raum einführen. Sie sind weniger unter bibl.-theol.-dogmatischen als vielmehr unter kirchengeschichtlichen Gesichtspunkten konzipiert worden und wollen Grundlagen weiterführender Gespräche sein. Sie geben gute Anregungen für entsprechende Bemühungen in unserem Raum.

G. B.

Monika Schwinn, Bernhard Diehl, „Eine Handvoll Menschlichkeit“. Droemer Knauer Verlag, München, 304 S., 1973.

Im Frühjahr 1969 wurden fünf Malteserhelfer von Nordvietnamesen bei einem Sonntagsausflug gefangengenommen. Nur zwei überlebten die unsäglichen Strapazen der vier Jahre. Schlicht, bescheiden und ohne Haß berichten sie ihre Erlebnisse, ihre Leiden und kleinen Freuden, ihre Hoffnungen und Enttäuschungen, ihre Tapferkeit und ihre Schwächen. Nüchtern wird geschildert wie bei jungen Menschen Glaube im Ernstfall versagt und sich bewährt, was Bibel und Gebet an den Grenzen menschlicher Existenz bedeutet. Es ist bachtlich, daß sie in ihrer Leidenszeit nur mit einem einzigen Vietnamesen mit ausgesprochen üblen Charakter zu tun hatten. Denn die monatelangen Versuche, sie psychisch zu zerbrechen, lagen mehr im System als im persönlichen Sadismus begründet. Daß die sächsisch sprechenden Vertreter der DDR Botschaft in Hanoi sich schlimmer als die Vietnamesen verhielten, ist zu typisch deutsch als daß wir uns darüber erregen sollten. In diesem Buch ist sehr viel über den Menschen in der Grenzsituation zu lernen, deswegen sollte es im Blick auf Unterricht und Gemeindegliederung gelesen werden.

G. B.

Eb. Jüngel, „Geistesgegenwart“. Predigten, Chr. Kaiser Verlag, München, 145 S., 18,50 DM.

Der Tübinger Systematiker ordnet sich mit dieser Predigtsammlung in die gute, im Blick auf bekannte Namen anspruchsvolle Tradition der Frühprediger an der Stiftskirche ein. Das ungewöhnlich gewichtige Vorwort, in dem sich der Verfasser zu Gottesdienst und Predigt bekennt, macht dem Leser deutlich, was er zu erwarten hat. Er wird nicht enttäuscht. Die Predigten aus allen Zeiten des Jahres sind lockende, frohmachende Botschaft für die Menschen unserer von Finsternis bedrohten Zeit. Den knappen Sätzen mit einer Fülle veranschaulichender Bilder kann man gut folgen und es ist wohltuend, daß uns in vielen Predigten ein Wort oder ein Satz begegnet, über den man ein wenig schmunzeln kann. Alle sind sie geprägt von einer Theologie, die sich die Wahrheit nicht selbst gesucht hat. Sie antworten auf unsere Nöte nicht mit soziologischen und moralischen Appell oder traditionellen Formeln, sondern mit der Verkündigung des gegenwärtigen Herrn, der sich seiner ratlosen, verwirrten, schuldig gewordenen Menschen annimmt, ihnen zum wahren Leben zu verhelfen. Dieses Buch ist nicht nur dem Prediger Zuspruch und Hilfe, sondern hervorragend geeignet, anspruchsvollen Gemeindegliedern empfohlen und bei geeignetem Anlaß geschenkt zu werden.

G. B.

Herausgegeben vom Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, 48 Bielefeld, Altstädter Kirchplatz 5, Postfach 2740. — Fernruf Sammel-Nr. 594-1. — Bezugspreis vierteljährlich 3,50 DM. — Postvertriebskennzeichen: 1 D 4185 B. — Konten der Landeskirchenkasse: Konto-Nr. 140 69-462 beim Postscheckamt Dortmund (BLZ 440 100 46), Konto-Nr. 521 bei der Sparkasse Bielefeld (BLZ 480 501 61), Konto-Nr. 4301 bei der Evangelischen Darlehns-genossenschaft e.G.m.b.H. Münster (BLZ 400 601 04) — Druck: Ernst Gieseking, Graphischer Betrieb, Bethel bei Bielefeld.